



Zugang von Ausländerinnen und Aus- ländern zu Leistungen der Grundsiche- rung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Personengruppen und Aufenthaltsregelungen	3
1.1. Wer ist Ausländerin oder Ausländer?	3
1.2. Allgemeines zur EU	5
1.3. Das Europäische Fürsorgeabkommen	6
2. Besonderheiten bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Prüfreiienfolge	7
2.1. Besonderheiten bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bei Ausländerinnen und Ausländern	7
2.2. Prüfreiienfolge	9
3. Rechtsgrundlagen und weiterführende Links	10

1. Personengruppen und Aufenthaltsregelungen

1.1. Wer ist Ausländerin oder Ausländer?

§ 2 Abs. 1 AufenthG:

„Ausländerin oder Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist.“

Personen mit deutscher und einer weiteren Staatsangehörigkeit, gelten nicht als Ausländerinnen oder Ausländer.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsstellung wird weiter zwischen **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern** und **Drittstaatsangehörigen** unterschieden.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger:

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind, ungeachtet von Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Staatsangehörigen aller Mitgliedsstaaten der EU.

Aufenthaltsregelungen:

- Für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besteht nur eine Meldepflicht bei den Meldebehörden bzw. Ausländerbehörden. Sie brauchen keine Aufenthaltserlaubnis.
- Sie genießen nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (FreizügG/EU) Freizügigkeit und haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt in das Bundesgebiet (§ 2 Abs. 1 FreizügG/EU).
- Gemäß § 2 **Abs. 5** FreizügG/EU n. F. haben Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ein dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht.
- Im Umkehrschluss setzt erst der Aufenthalt von länger als drei Monaten einen Aufenthaltsgrund entsprechend § 2 Abs. 2 FreizügG/EU voraus.
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, ihre Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht, § 4a FreizügG/EU). Für Kinder unter 16 Jahren gilt dies nur, wenn eine Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.
- Der Fortbestand der Erteilungsvoraussetzungen kann nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU von der Behörde aus besonderem Anlass überprüft werden. Sind die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen, kann der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt und die Freizügigkeitsbescheinigung eingezogen werden.

- Für Bürgerinnen und Bürger des EU-Beitrittsstaates Kroatien besteht hinsichtlich des Aufenthaltsrechts keine Besonderheit. In Bezug auf die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung für Bürgerinnen und Bürger aus diesem Land siehe Kapitel 1.2.

Drittstaatsangehörige:

Drittstaatsangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören. Für sie regelt das Aufenthaltsgesetz die rechtmäßige Einreise und den rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber:

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind Ausländer, die Schutz vor politischer Verfolgung nach Art. 16a des Grundgesetzes suchen oder Schutz vor Abschiebung in einem Staat begehren, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist. Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten in der Regel eine Aufenthaltsgestattung und haben einen Anspruch auf Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ausländerinnen und Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber nicht abgeschoben werden können und eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz besitzen, haben ebenfalls einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Beide Gruppen sind daher von Leistungen nach dem SGB II gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II ausgeschlossen.

Asylberechtigte:

Asylberechtigte sind Ausländerinnen und Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge / BAMF oder einem Verwaltungsgericht als asylberechtigt nach Art. 16a Grundgesetz anerkannt worden sind. Sie genießen zugleich die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 2 Abs. 1 AsylVfG).

Wurde eine Asylberechtigung unanfechtbar anerkannt, wird der oder dem Betroffenen ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 AufenthG erteilt. Im Falle der Anerkennung als Flüchtling wird ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt.

Während der Bearbeitungsdauer der Ausländerbehörde gilt der Aufenthalt bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels als erlaubt (§ 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Dies gilt auch für Fälle, in denen den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (§ 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG). In beiden Fällen sind die oder der Betroffene demnach so zu behandeln, als hätten sie bereits einen Aufenthaltstitel nach § 25 AufenthG (Erlaubnisfiktion).

Da es sich bei den o. a. Aufenthaltstiteln um Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 handelt, besteht bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II von Beginn an, d. h. auch für die ersten drei Monate des Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II). Dies gilt auch für den Zeitraum der Erlaubnisfiktion.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler:

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind **keine Ausländerinnen und Ausländer** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG. Daher gelten die Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II für sie nicht. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Bundesverwaltungsamt (BVA) den Antragstellerinnen und Antragstellern den Aufnahmebescheid nach § 26 BVFG und bestätigt damit die Eigenschaft als deutsche Volkszugehörige oder deutscher Volkszugehöriger. Mit dem Aufnahmebescheid können sie zur dauerhaften Wohnsitznahme nach Deutschland einreisen.

Zu diesem Zeitpunkt besitzen sie noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Diese erwerben sie mit der Bescheinigung nach § 15 Gesetz über Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG). Dies gilt auch für in den Aufnahmebescheid einbezogene Verwandte.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II kann bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ab dem Zeitpunkt der Zuweisung zu dem vorläufigen Wohnort bestehen. Erst damit wird der gewöhnliche Aufenthalt nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II in Deutschland begründet.

1.2. Allgemeines zur EU

Besonderheiten hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern:

- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger benötigen für die Aufnahme einer Arbeit in Deutschland keine besondere Erlaubnis.
- Für Staatsangehörige der Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen, gelten die Regelungen für die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sinngemäß, sie benötigen daher keine besondere Erlaubnis. Eine Ausnahme gilt nur noch für kroatische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.

Kroatische Staatsangehörige benötigen für die Aufnahme einer Arbeit in Deutschland eine „Arbeitsgenehmigung EU“ vorläufig bis Ende Juni 2015. Dies gilt nicht für die Aufnahme einer Saisonbeschäftigung, für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, die eine der Hochschulausbildung entsprechende Beschäftigung aufnehmen wollen und für qualifizierte Berufsausbildungen, die diese in Deutschland absolvieren möchten. Für Beschäftigungen, die in Deutschland eine zweijährige Berufsausbildung erfordern, benötigen kroatische Staatsangehörige weiter eine Arbeitserlaubnis, es wird jedoch auf die Vorrangprüfung verzichtet.

1.3. Das Europäische Fürsorgeabkommen

Das Europäische Fürsorgeabkommen ([EFA](#)) von 1953 trifft Regelungen für den Bezug von Fürsorgeleistungen von Staatsangehörigen, die sich legal im Gebiet eines anderen Unterzeichnerstaates aufhalten.

Nach Art. 1 EFA ist jeder der Vertragschließenden verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und der Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.

Mit Wirkung zum 19.12.2011 hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland einen Vorbehalt gegen das EFA bezüglich der Leistungen nach dem SGB II erklärt und das SGB II und das SGB XII im Anhang I notifiziert. Damit können sich Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der EFA-Vertragsstaaten nicht mehr auf das EFA als Anspruchsbegründung für Leistungen nach den SGB II berufen. **Auch für Ausländerinnen und Ausländer der EFA-Vertragsstaaten gelten damit ab 19.12.2011 wieder die Ausschlussgründe des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II.**

Die Entscheidung des BSG (vom 19.10.2010, Az: B 14 AS 23/10 R) ist damit überholt.

Vertragsstaaten des EFA sind aktuell (außer Deutschland):

Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederland, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

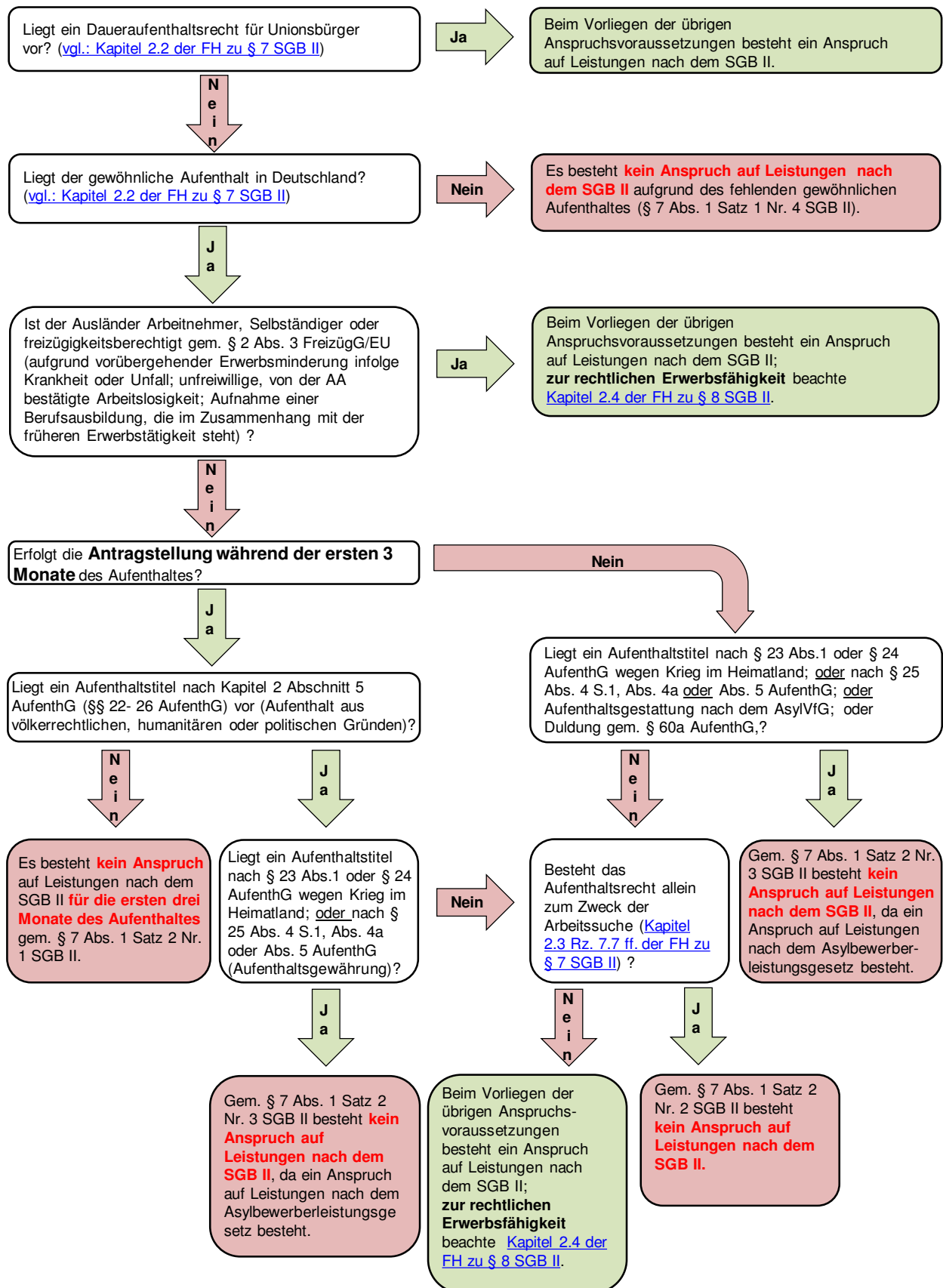
2. Besonderheiten bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Prüfreihenfolge

2.1. Besonderheiten bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bei Ausländerinnen und Ausländern

- Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen von Ausländerinnen und Ausländern ergeben sich Besonderheiten hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthaltes (gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II) und der Erwerbsfähigkeit (gem. § 8 Abs. 2 SGB II):
 - Die Frage, ob ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland gegeben ist, tritt insbesondere bei Drittstaatsangehörigen mit befristetem Aufenthaltstitel auf - entscheidend ist der Zweck und die Perspektive des Aufenthaltes (weiterführend hierzu Kapitel 2.2 der [FH zu § 7 SGB II](#)).
 - Die Erwerbsfähigkeit wird bei Ausländerinnen und Ausländern ergänzt durch die „rechtliche Erwerbsfähigkeit“ nach § 8 Abs.2 SGB II - Ausländerinnen und Ausländer sind nur erwerbsfähig, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte (weiterführend hierzu Kapitel 2 der [FH zu § 8 SGB II](#)).
 - Von einer rechtlichen Erwerbsfähigkeit kann bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (alt und neu) überwiegend ausgegangen werden, da für einen Anspruch auf Leistungen nach dem Wortlaut des SGB II ausreicht, dass die Beschäftigung „erlaubt werden könnte“.
 - Bei Drittstaatsangehörigen sollte die Erlaubnis der Aufnahme einer Beschäftigung aus dem Aufenthaltstitel erkennbar sein.
- Darüber hinaus gibt **§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II** Tatbestände vor, die einen Bezug von Leistungen nach dem SGB II für Ausländerinnen und Ausländer (sowohl für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, als auch für Drittstaatsangehörige) – trotz gewöhnlichen Aufenthalts und rechtlicher Erwerbsfähigkeit - ausschließen (weiterführend hierzu Kapitel 2.3 der [FH zu § 7 SGB II](#)). Dies gilt für:
 - die ersten drei Monate des Aufenthalts grundsätzlich für jede Ausländerin und jeden Ausländer und seine Familienangehörigen, es sei denn, sie sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbstständige oder diesen gleichgestellt (vgl. § 2 Abs. 3 FreizügG/ EU) oder haben einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II),
 - diejenigen, die sich ausschließlich zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten und deren Familienangehörige (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II),
 - diejenigen, die einen Anspruch auf Asylbewerberleistungen gem. § 1 Asylbewerberleistungsgesetz haben (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II).

Die Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II gelten auch für Staatsangehörige der Vertragsstaaten des EFA (siehe Kapitel 1.3).

2.2. Prüfreihefolge



3. Rechtsgrundlagen und weiterführende Links

- AufenthG: http://bundesrecht.juris.de/aufenthg_2004/index.html
- DA zum AufenthG: http://www.baintern.de/nn_551462/zentraler-Content/A-04-Vermittlung/A-046-Arbeitsgenehmigungsverfahren/Dokument/DA-Arbeitsgenehmigungsrecht.view=nav.html
- FreizügG/EU: http://bundesrecht.juris.de/freiz_gg_eu_2004/index.html
- [Europäisches Fürsorgeabkommen](#)
- AsylbLG: <http://bundesrecht.juris.de/asylblg/index.html>
- [Fachliche Hinweise zu den §§ 7 und 8 SGB II](#)
- Geschäftsprozess "[Ausschlusstatbestände Ausländer prüfen](#)"

Weiterführende Arbeitshilfen finden Sie auch im Intranet unter

[Geldleistungen > SGB II > Arbeitshilfen > Sonstige Themen > Ausländer – Ansprüche nach dem SGB II](#)

Ansprüche nach dem SGB II von Ausländern

Ausländer					
Unionsbürger			Sonst. Ausländer		
Unionsbürger	Unionsbürger ab 01.07.2013	Asylbewerber und ausreisepflichtige geduldete Personen	sonst. Ausländer		
Belgien*, Deutschland*, Frankreich*, Italien*, Luxemburg*, Niederlande*, Dänemark*, Großbritannien*, Irland*, Griechenland*, Portugal*, Spanien*, Österreich, Finnland, Schweden*, Estland*, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Bulgarien und Rumänien. Auch Malta und Zypern, die wie alte EU-Mitgliedsstaaten behandelt werden.	Kroatien ab 01.07.2013	Ggf. alle Länder (ohne EU-Mitgliedsstaaten)	Drittstaaten Beachte: für die Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein gelten die Regelungen zu den EU-Bürgern alter Mitgliedsstaaten sinngemäß.		
Rechtl. Voraussetzung, für einen legalen Aufenthalt / eine Duldung	Kein Aufenthaltstitel erforderlich, generelles Recht auf Freizügigkeit, das jedoch im seltenen Ausnahmefall entzogen werden kann (Fachlich Hinweise § 7, Rz. 7.5a ff.).	Kein Aufenthaltstitel erforderlich, generelles Recht auf Freizügigkeit, das jedoch im seltenen Ausnahmefall entzogen werden kann (Rz. 7.5a ff.).	Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG; Duldung nach § 60a AufenthG; Aufenthalts-erlaubnis wegen Krieg im Heimatland nach § 23 Abs. 1 oder § 24 oder Aufenthalts-erlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1, Abs. 4a oder Abs. 5 AufenthG; im Übrigen vgl. Rz. 7.11.	Befristete Aufenthalts- erlaubnis bei nur vorüberg. Aufenthaltszweck (Rz. 7.4).	Befristete Aufenthalts- erlaubnis mit Perspektive Daueraufenthalt (Regelfall) (Rz. 7.3). Nieder- lassungs- erlaubnis (stets unbefristet).
Rechtliche Voraussetzungen für die Aufnahme einer Arbeit	Keine Arbeitsgenehmigung erforderlich.	Arbeitsgenehmigung* EU erforderlich *entweder <u>Arbeitserlaubnis</u> (arbeitsmarktabhängig, in den ersten 3 Mon. nur für qualifiz. Tätigkeiten mögl.) oder <u>Arbeitsberechtigung</u> (i.d.R. nach einem Jahr Beschäftigung). Für Saisontätigkeit keine Arbeitserlaubnis erforderlich. Auf Vorrangprüfung wird verzichtet. Für den Bezug von SGB II - Leistungen genügt es, dass die Besch. erlaubt werden <i>könnte</i> (Rz. 8.15).	Zustimmung zur Beschäftigung. Erst nach neun Monaten erlaubtem oder geduldetem Aufenthalt im Inland.	Zustimmung zur Beschäftigung. SGB II - es genügt, dass die Beschäftigung erlaubt werden könnte (Rz. 8.15).	Zustimm. nicht erforder- lich.
SGB II- Anspruch ?	1.) Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts (Rz. 7.5a) (außer Arbeitnehmer und Selbständige)? 2.) nach drei Monaten Anspruch nicht ausgeschlossen, es sei denn, ► das Aufenthaltsrecht ergibt sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche und noch kein EU-Daueraufenthaltsrecht (s. Hinweise Rz. 7.7 ff.) oder ► es handelt sich um nicht erwerbstätige Personen, die nicht als Arbeitnehmer anzusehen sind (faktisch nicht erwerbsfähige Personen, vgl. Rz. 8.20).	1.) Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts (Rz. 7.5a) (außer Arbeitnehmer und Selbständige)? 2.) nach drei Monaten Anspruch nicht ausgeschlossen, es sei denn, ► das Aufenthaltsrecht ergibt sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche und noch kein EU-Daueraufenthaltsrecht (s. Hinweise Rz. 7.7 ff.) oder ► es handelt sich um nicht erwerbstätige Personen, die nicht als Arbeitnehmer anzusehen sind (faktisch nicht erwerbsfähige Personen, vgl. Rz. 8.20).	Kein Leistungsanspruch nach dem SGB II für Berechtigte gem. § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (Rz. 7.10).	Kein Anspruch mangels gewö. Aufenthalt / Ausnahmen siehe Hinweise Rz. 7.4.	1.) Leistungsaus- schluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts (Rz. 7.5a)? 2.) nach drei Monaten Anspruch nicht ausgeschlossen, es sei denn Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitssuche (nur Studiumsfälle s. Hinw. Rz. 7.9). Anspruch nicht ausge- schlos- sen.

Leistungsansprüche nach dem SGB II von Ausländern



Bundesagentur für Arbeit

Inhalte

- ■ Ausländerbegriff, Rechtsgrundlagen und Regelungen für Ausländer im SGB II
- ■ Aufenthalt, Beschäftigung und Prüfung des SGB II- Anspruchs von:
 - Asylbewerbern
 - Drittstaatsangehörigen
 - Unionsbürgern
 - Besuchern und Touristen
 - Grenzgängern
- ■ Prüfreihenfolge
- ■ Meldepflicht von Behörden
- ■ Rechtsquellen und weiterführende Links

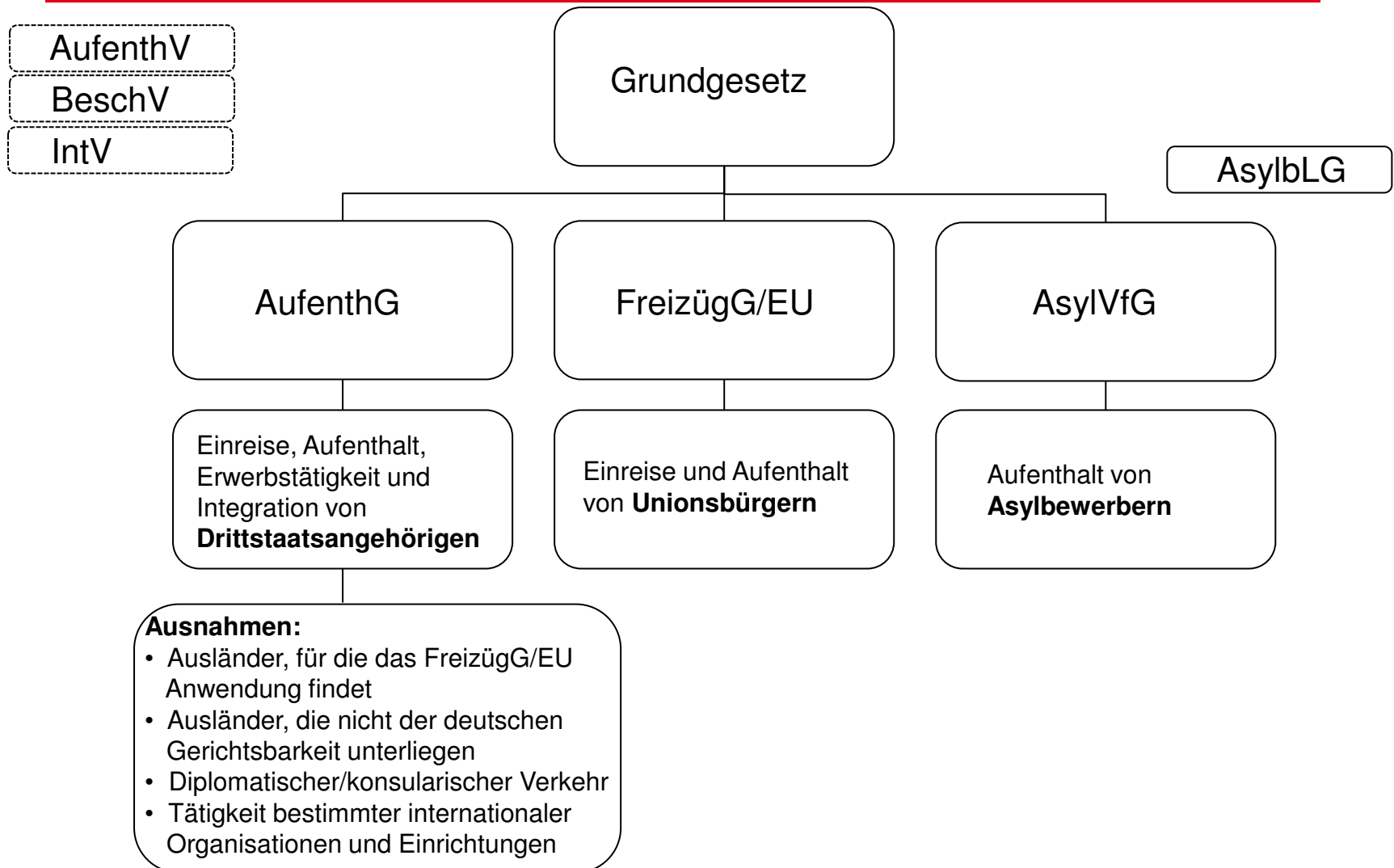
Ausländerbegriff

- **Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.**

Artikel 116 Grundgesetz:

- Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer
 - die **deutsche Staatsangehörigkeit** besitzt oder
 - als **Flüchtling** oder **Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit** oder als **dessen Ehegatte oder Abkömmling** in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.
- Wer die deutsche Staatsangehörigkeit und eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, gilt nicht als Ausländer.

Rechtsgrundlagen



Regelungen für Ausländer im SGB II - Überblick

§ 7 SGB II

Ausschlusstatbestände:

- Die **ersten drei Monate** des Aufenthalts
(Ausnahme: Arbeitnehmer und Selbständige)
- Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck **Arbeitsuche** / entspr.
Familienangehörige
- Leistungsberechtigte nach **§ 1 AsylbLG**

§ 8 SGB II

Anspruchsvoraussetzung:

Aufnahme einer Beschäftigung

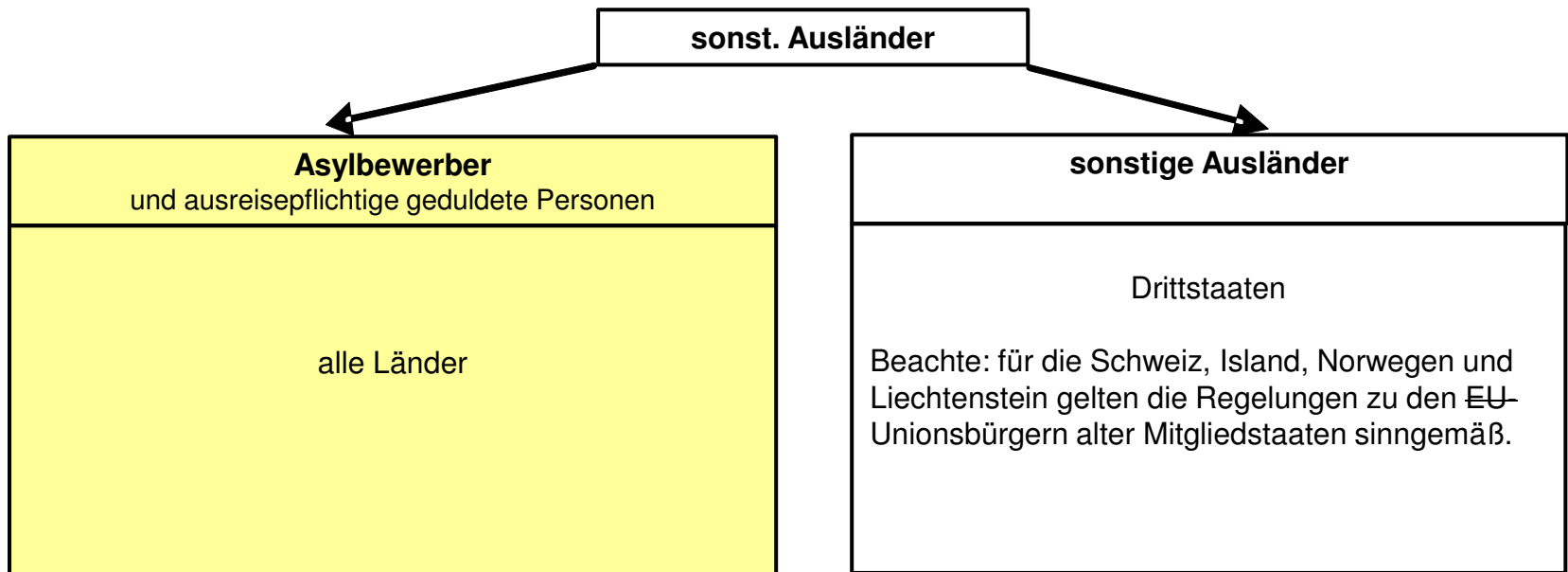
- ist **erlaubt**

bzw.
- **könnte erlaubt werden**

Personenkreise



Asylbewerber



Asylbewerber - **Aufenthaltsrecht**

- Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG;
- Duldung nach § 60a AufenthG;
- Aufenthaltserlaubnis wegen Krieg im Heimatland nach
 - § 23 (1) oder § 24 oder
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (4) S. 1, Abs. 4a oder (5) AufenthG.

- Im Übrigen vgl. Rz. 7.10 der Fachlichen Hinweise zu § 7.

Asylbewerber – **Aufnahme einer Beschäftigung**

- Zustimmung zur Beschäftigung
 - erst nach neun Monaten,
 - erlaubtem oder geduldetem Aufenthalt im Inland.

Asylbewerber – SGB II-Anspruch

- Kein Leistungsanspruch nach dem SGB II
für Berechtigte gem. § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
(§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

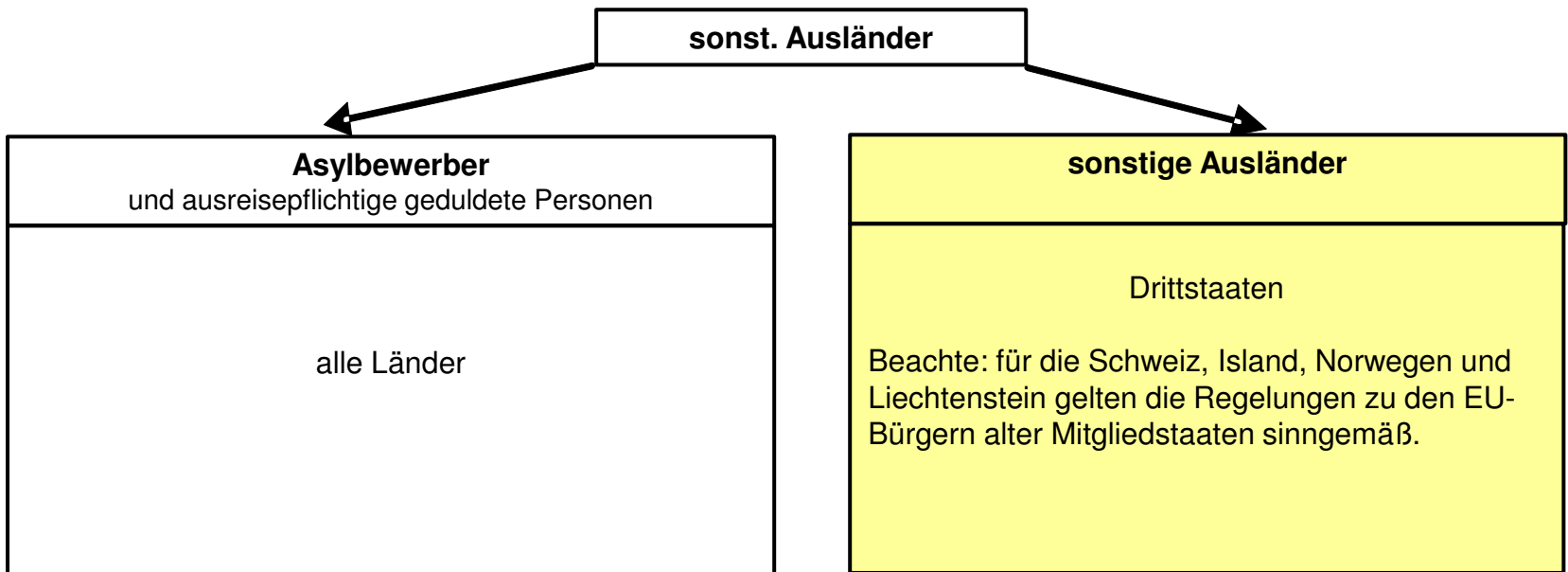
Asylbewerber – SGB II-Anspruch

§ 1 AsylbLG Leistungsberechtigte

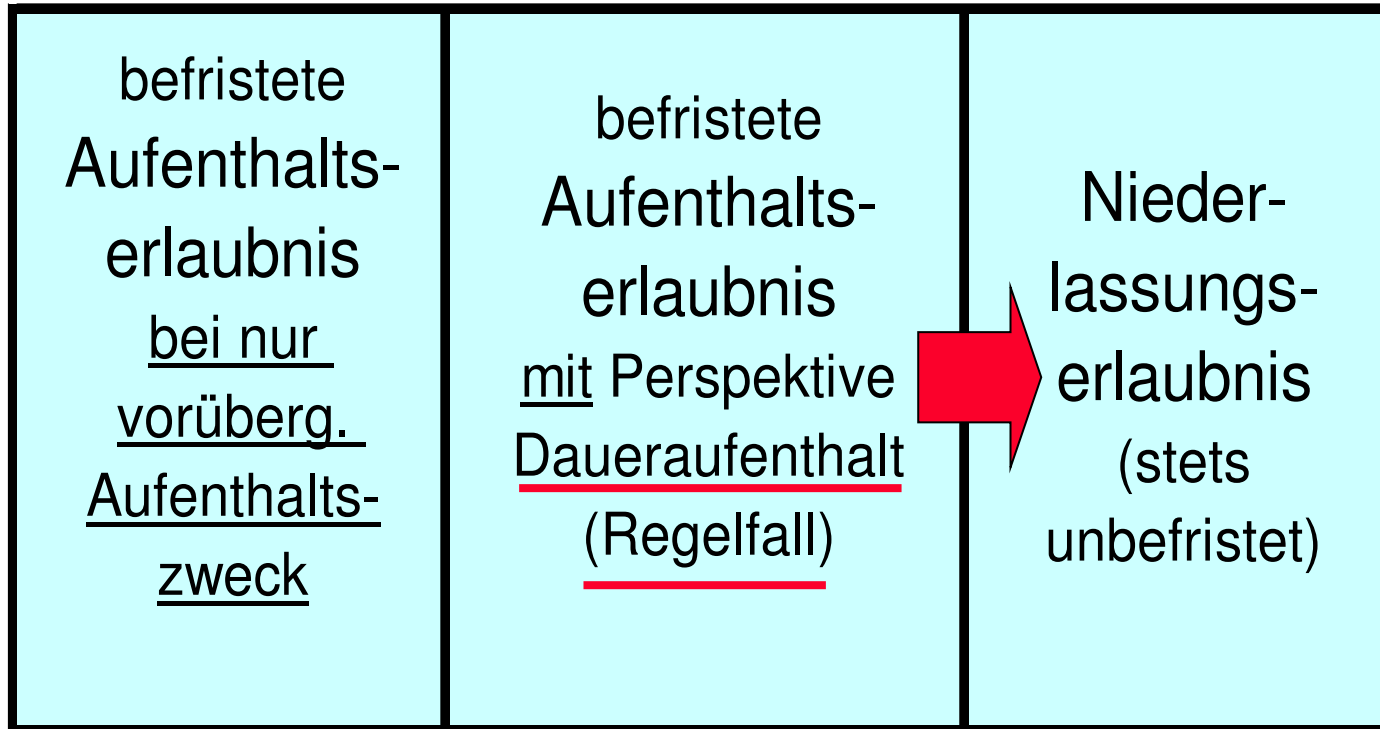
Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine **Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz** besitzen,
2. über einen **Flughafen** einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine **Aufenthaltserlaubnis (wegen des Krieges in ihrem Heimatland)** nach **§ 23 Abs. 1 oder § 24** oder nach **§ 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5** des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
4. eine **Duldung** nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar **ausreisepflichtig** sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. **Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder** der in den **Nummern 1 bis 5 genannten** Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen **Folgeantrag** nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen **Zweitenantrag** nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

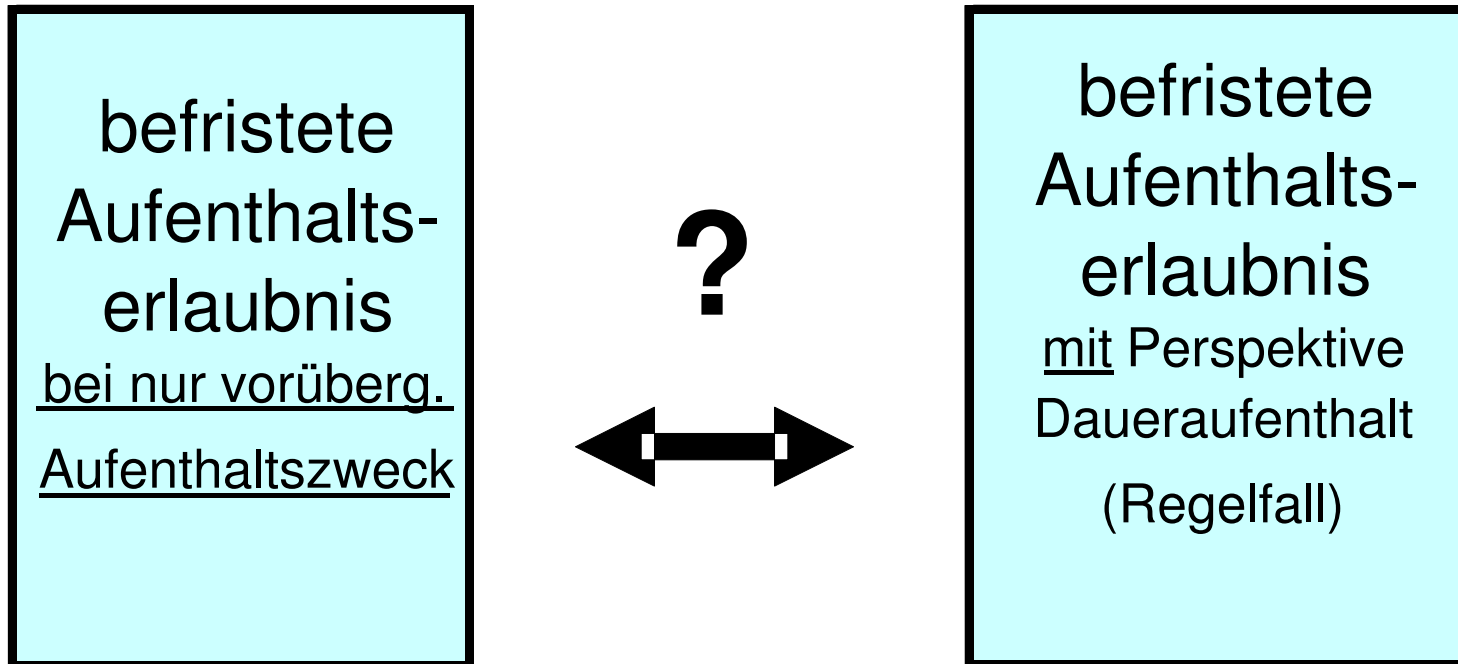
Drittstaatsangehörige



Drittstaatsangehörige – Aufenthaltsrecht (1)



Drittstaatsangehörige – Aufenthaltsrecht (2)



Drittstaatsangehörige – Aufenthaltsrecht (3.1)

Kennzeichen für „nur vorübergehenden Aufenthaltswitz“:

- Aufenthaltstitel **nicht verlängerbar** und
 - Aufenthalt von **weniger als einem Jahr** erlaubt oder
 - Aufenthaltserlaubnis seit **weniger als 18 Monaten** erteilt.

- Kurzzeitig befristete Aufenthalte, allein zum Zweck der Beschäftigung **zum Beispiel**:
 - Ferienbeschäftigungen,
 - Saisonarbeitskräfte,
 - Schaustellergehilfen.

Drittstaatsangehörige – Aufenthaltsrecht (3.2)

Kennzeichen für „nur vorübergehenden Aufenthaltswitz“ (2):

■ Aufenthaltstitel **nicht verlängerbar**
und

- Aufenthalt von **mindestens einem Jahr** zwar erlaubt
oder
- Aufenthaltserlaubnis seit **mindestens 18 Monaten** zwar erteilt,

aber

Aufenthalt auf die **Dauer der befristeten Zulassung** begrenzt
oder

Aufenthalt auf die **Dauer der Tätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber**
begrenzt.

Drittstaatsangehörige – Aufnahme einer Beschäftigung

Agentur für Arbeit ►

befristete Aufenthalts- erlaubnis <u>bei nur</u> <u>vorüberg.</u> <u>Aufenthalts-</u> <u>zweck</u>	befristete Aufenthalts- erlaubnis <u>mit</u> Perspektive Daueraufenthalt (Regelfall)	Nieder- lassungs- erlaubnis (stets unbefristet)
Zustimm. zur Beschäftigung SGB II - es genügt, dass die Beschäftigung erlaubt werden <i>könnte</i> (Hinweise § 8, Rz 8.15)		Zustimm. nicht erforderlich

Drittstaatsangehörige – SGB II-Anspruch

befristete Aufenthalts- erlaubnis <u>bei nur</u> <u>vorüberg.</u> <u>Aufenthalts-</u> <u>zweck</u>	befristete Aufenthalts- erlaubnis <u>mit</u> Perspektive Daueraufenthalt (Regelfall)	Nieder- lassungs- erlaubnis (stets unbefristet)
kein Anspruch mangels gewö. Aufenthalt/ Ausnahmen siehe Hinweise zu § 7, Rz. 7.4	1.) Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts (Rz. 7.5a)? 2.) nach drei Monaten Anspruch nicht ausgeschlossen, es sei denn Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitssuche (nur Studiumsfälle s. Rz. 7.9).	Anspruch nicht ausge- schlossen

Neuer elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) seit 01.09.2011

- Der eAT wurde am 1. September 2011 eingeführt und ist eigenständiges Dokument im Kreditkartenformat.
- Der eAT ersetzt weitgehend das bisherige Klebeetikett im Pass.
- Ziel ist die europaweite einheitliche Gestaltung der Aufenthaltstitel **für Drittstaatsangehörige**.
- Der eAT enthält neben den auch bisher hinterlegten Daten zur Person, zum Aufenthaltstitel etc. einen Chip, in dem zum Schutz gegen Missbrauch ein digitales Lichtbild und zwei Fingerabdrücke des Inhabers gespeichert sind.
- Der eAT enthält darüber hinaus weitere Zusatzfunktionen, wie z. B. eine Online-Ausweisfunktion und ist für die Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur für das rechtsverbindliche Unterzeichnen digitaler Dokumente vorbereitet.
- Die **bisherigen Aufenthaltstitel** in den Reisepässen und Passersatzpapieren behalten ihre dort eingetragene **Gültigkeit längstens bis 30.04.2021**.
- Der eAT wird ab einer Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt und umfasst folgende Aufenthaltstitel:
 - Aufenthaltserlaubnis
 - Niederlassungserlaubnis
 - Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EUG
 - Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staats
 - Daueraufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staats
 - Aufenthaltserlaubnis für Schweizer und ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen, wenn sich diese für einen eAT entscheiden

Niederlassungserlaubnis

■ Vorderseite:

Name des Inhabers

Art des
Aufenthalts-
titels

Rechtsgrundlage

Arbeitserlaubnis



Niederlassungserlaubnis

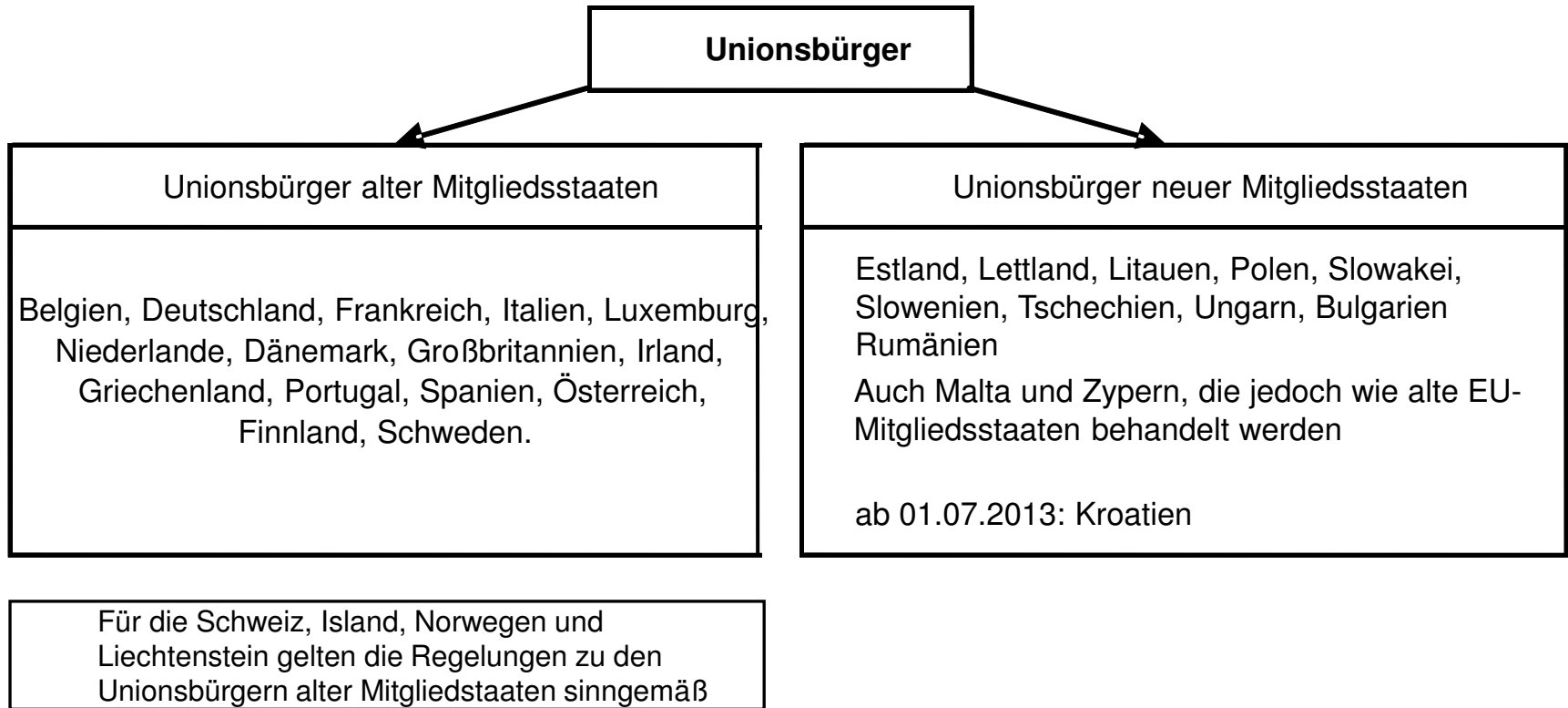
 Rückseite:

ausstellende Behörde

[illegible]

Staats- angehörigkeit

Unionsbürger



Unionsbürger - Aufenthaltsrecht

Kein Aufenthaltstitel erforderlich,
generelles Recht auf Freizügigkeit, das jedoch im seltenen
Ausnahmefall entzogen werden kann
(Rz. 8.16-18)

Unionsbürger – Recht auf Einreise und Aufenthalt

FreizügG/EU § 2 Recht auf Einreise und Aufenthalt (Auszug)

(2) Unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1. Unionsbürger, die sich als **Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung** aufhalten wollen,
2. Unionsbürger, wenn sie zur **Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit** berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. Unionsbürger, die, **ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen** im Sinne des Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
4. Unionsbürger als **Empfänger von Dienstleistungen**,
5. **nicht erwerbstätige Unionsbürger** unter den **Voraussetzungen des § 4**,
6. **Familienangehörige** unter den **Voraussetzungen der §§ 3 und 4**,
7. **Unionsbürger und ihre Familienangehörigen**, die ein **Daueraufenthaltsrecht erworben haben**.

Unionsbürger – Recht auf Einreise und Aufenthalt

Das **Recht bleibt** für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige **unberührt** bei

- **vorübergehender Erwerbsminderung** infolge Krankheit oder Unfall,
- **unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit** infolge von **Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte**, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,
- **Aufnahme einer Berufsausbildung**, wenn **zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht**; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht auf Einreise und Aufenthalt während der Dauer von sechs Monaten unberührt.

Freizügigkeitsbescheinigung

KREISVERWALTUNG
- Ausländerbehörde -

Kreisverwaltung • Postfach 1259 • [Redacted]

Telefon: [Redacted] 49 - 51
Telefon: (06381) Sammelruf: 424 - 0
Telefax: (06381) 424 - 251
e-mail: ABH@KV-Kus.de

Banken:
Konto: [Redacted] 50]
Post: [Redacted] 67]
Konto: [Redacted]

Unser Zeichen: 31/133-11/869
Auskunft erteilt: [Redacted]
Durchwahl: 424-404
Zimmer-Nr.: 051
Datum: 12.07.07

**Bescheinigung
gemäß § 5 FreizügG / EU**

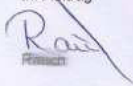
Name: [Redacted]
Vorname: [Redacted]
Geburtsname: [Redacted]
Geburtsdatum: [Redacted]
Staatsangehörigkeit: rumänisch
Anschrift: [Redacted]

Zeitpunkt der Anmeldung: 07.10.2004

Die Inhaberin dieser Bescheinigung ist Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes / EU zur Einreise und zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

☒ Die Inhaberin dieser Bescheinigung benötigt zur Aufnahme einer unselbständigen, arbeitsgenehmigungspflichtigen Erwerbstätigkeit eine Arbeitserlaubnis – EU oder Arbeitsberechtigung – EU.

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit folgendem Identitätsdokument:
Nationalpass / Reisepass Nr. 1 [Redacted]

Kreisverwaltung Kusel, den 12. Juli 2007
Im Auftrag



Mit Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften vom 21.01.2013 wurde die deklaratorische Bescheinigung gem. § 5 FreizügG/EU ersatzlos mit sofortiger Wirkung abgeschafft.

Auswirkungen für die Leistungsansprüche von Unionsbürgern ergeben sich hierdurch nicht.

Unionsbürger – **Daueraufenthalt**

- Unionsbürger,
- ihre Ehegatten oder
- Lebenspartner und
- ihre unterhaltsberechtigten Kinder,
- die sich **seit fünf Jahren** ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen das Recht auf Einreise und Aufenthalt. (§ 4a Abs. 1 FreizügG/EU)

Daueraufenthalt EU (Abbildung ähnlich)



Aufenthaltstitel

Arbeitserlaubnis

Unionsbürger – **Aufnahme einer Beschäftigung**

Keine Arbeitsgenehmigung erforderlich.

Unionsbürger aus Kroatien – **Aufnahme einer Beschäftigung**

Arbeitsgenehmigung* EU erforderlich

(Kroatien vorläufig bis 30.06.2015)

*entweder Arbeitserlaubnis (arbeitsmarktabhängig, in den ersten 3 Monaten nur für qualifizierte Tätigkeit möglich) oder Arbeitsberechtigung (in der Regel nach einem Jahr Beschäftigung)

Für den Bezug von SGB II-Leistungen genügt es, dass die Beschäftigung erlaubt werden könnte [Rz. 8.21 (2)]

Unionsbürger – SGB II-Anspruch

- 1.) Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts (Rz. 7.5a)
- 2.) Nach drei Monaten Anspruch nicht ausgeschlossen, es sei denn,
 - ▶ das Aufenthaltsrecht ergibt sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche und noch kein EU-Daueraufenthaltsrecht (siehe Hinweise Rz. 7.7 ff.) oder
 - ▶ es handelt sich um nicht erwerbstätige Personen, die nicht als Arbeitnehmer anzusehen sind (faktisch nicht erwerbsfähige Personen, vergleiche Rz. 8.20).

Exkurs: Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA) von 1953

- Nach Art. 1 EFA ist jeder der Vertragschließenden verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und der Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.
- Vertragsstaaten des EFA sind aktuell (inkl. Deutschland):
Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederland, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Exkurs: Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA) von 1953

- Nach Auffassung des BSG fallen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter die sozialen Fürsorgeleistungen im Sinne des EFA.
 - Nach dem BSG Urteil vom 19.10.2010 (B 14 AS 23/10 R) findet der Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II künftig keine Anwendung auf Ausländer, welche sich auf das EFA berufen können.
 - Das Diskriminierungsverbot des Art. 1 EFA gilt grundsätzlich aber auch für den Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthaltes (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II). Für diese Zeit ist bei Ausländern der EFA-Staaten allerdings ebenso wie bei deutschen Staatsangehörigen zu prüfen, ob die Betroffenen schon ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
- **nur befristet gültig bis 18.12.2011!!**

Exkurs: Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA) von 1953

- Mit Wirkung zum 19.12.2011 hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Europarat einen Vorbehalt gegen das EFA bezüglich der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erklärt und diese beiden Leistungen in Anlage I des EFA aufnehmen lassen.
- Damit können sich Staatsbürger der EFA-Vertragsstaaten nicht mehr auf das EFA als Anspruchsbegründung für Leistungen nach den SGB II berufen.
- Auch für Ausländer der EFA-Vertragsstaaten gelten damit ab 19.12.2011 wieder die Ausschlussgründe des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II.

Besucher und Touristen

- ■ Rechtmäßiger Aufenthalt mit einem Visum nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG = Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte
- ■ Aufenthaltsdauer maximal für drei Monate
- ■ Visumspflicht → Verordnung 539/2001 (EG)
 - visumsfreie Einreise z. B. aus USA, Japan
 - visumspflichtige Einreise z. B. aus Russland, Serbien, Türkei

- ■ SGB II-Anspruch ausgeschlossen aufgrund des fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts:
 - Visum auf max. drei Monate befristet → nur vorübergehender Aufenthalt

Besucher und Touristen (*Abbildung ähnlich*)

Gültigkeit

Aufenthaltszweck



Grenzgänger

- Als Grenzgänger werden Arbeitnehmer bezeichnet, die in einem Mitgliedstaat arbeiten und in einem anderen wohnen und täglich/wöchentlich die Grenze überschreiten.
- Im Falle der Arbeitslosigkeit erhalten diese Arbeitnehmer grundsätzlich Leistungen des Wohnstaates.
- Grenzgänger können einen Anspruch auf Alg II haben.

Meldepflicht der Behörden

- Verpflichtung ergibt sich aus § 87 Abs. 2 AufenthG und ist gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU auch bei Ausländern aus den EU-Mitgliedstaaten anzuwenden.
- Unverzügliche Mitteilung an die Ausländerbehörde, wenn:
 - Aufenthalt in Deutschland ohne gültigen Aufenthaltstitel,
 - Verstoß gegen räumliche Beschränkung oder
 - sonstiger Ausweisungsgrund.
- Außerdem soll die Ausländerbehörde unterrichtet werden, wenn
 - besondere Integrationsbedürftigkeit im Sinne der Integrationskursverordnung festgestellt wird.

Rechtsquellen und weiterführende Links

- AufenthaltG: http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/
- DA zum AufenthaltG: http://www.baintern.de/nn_551462/zentraler-Content/A-04-Vermittlung/A-046-Arbeitsgenehmigungsverfahren/Dokument/DA-Arbeitsgenehmigungsrecht,view=nav.html
- FreizügG/EU: http://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/
- AsylbLG: <http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/>
- [Fachliche Hinweise](#) zu § 7 und 8 SGB II
- Europäisches Fürsorgeabkommen im [Internet](#)
- [Vorbehalt zum Europäischen Fürsorgeabkommen](#)

Prüfreihenfolge

- Vorrang Asylbewerberleistungsgesetz gegeben (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II)?
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, nicht nur kurzzeitiger Aufenthaltstitel ohne Verlängerungsoption (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II)?
- Seit mindestens drei Monaten in Deutschland (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II)?
(Ausnahme: Arbeitnehmer oder Selbständige in Deutschland oder nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt oder Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG)
- Einreise nur zum Zweck der Arbeitsuche (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)?
- Besteht Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit bzw. könnte diese erlaubt werden (§ 8 Abs. 2 SGB II)?

Anspruchsvoraussetzungen für Ausländer (Stand 20.02.2014)
PEG 21 – II-1101

Voraussetzung/ Prüfreihenfolge	Unionsbürger (alt und Beitrittsstaaten bis 2012)	Unionsbürger (neue Beitrittsstaaten ab 2013)	Drittstaatsangehörige	Spätaussiedler	Asylbewerber und ausreisepflichtige, geduldete Personen
Wer	Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Großbritannien, Irland, Griechenland, Portugal, Spanien, Österreich, Finnland, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Malta, Zypern, Bulgarien, Rumänien, und: Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein (→ Freizügigkeitsgesetz; FreizügG/EU)	Kroatien ab 01.07.2013 (→ Freizügigkeitsgesetz; FreizügG/EU)	Drittstaatsangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören. Für sie regelt das Aufenthaltsgesetz die rechtmäßige Einreise und den rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland. (→ Aufenthaltsgesetz; AufenthG)	Spätaussiedler sind keine Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 1 AufenthG. Sie erhalten einen Aufnahme- bescheid nach § 26 BVFG. Dieser bestätigt die Eigenschaft als deutscher Volkszugehöriger. Mit dem Aufnahme- bescheid können sie zur dauerhaften Wohnsitznahme nach Deutschland einreisen. Dies gilt auch für in den Aufnahme- bescheid einbezogene Verwandte.	Asylbewerber und ausreisepflichtige, geduldete Personen erhalten als Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerber- leistungsgesetz (AsylbLG) keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II).
① Daueraufenthaltsrecht gem. § 4a FreizügG/EU? Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EU gem. §§ 9, 9a AufenthG? (nach fünf Jahren ständig rechtmäßigem Aufenthalt in D)	Wenn ja, Prüfung der speziellen Anspruchsvoraussetzungen für Ausländer beendet. Es kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen.			Spätaussiedler haben demnach bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II	
↓ Wenn nein , weiter prüfen ↓					
② Gewöhnlicher Aufenthalt? § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II	Wenn nein, Ausschluss wegen fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II				
↓ Wenn ja , weiter prüfen ↓					
③ Arbeitnehmer oder Selbständiger? § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II	Wenn ja, Prüfung der speziellen Anspruchsvoraussetzungen für Ausländer beendet. Es kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen.				
	Wenn nein, zumindest Ausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthalts § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II				
④ Aufenthaltsrecht ergibt sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche? (ab vierten Monat des Aufenthalts relevant) § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II	Wenn ja, liegt ein Leistungsausschluss vor.				
↓ Wenn nein , weiter prüfen ↓					
⑤ Aufnahme einer Beschäftigung ist erlaubt oder könnte erlaubt werden? § 8 Abs. 2 SGB II	Unionsbürgern grundsätzlich erlaubt → bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen	Wenn ja, kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen. Wenn nein, Ausschluss wg. fehlender Erwerbsfähigkeit; ggf. als BG-Mitglied Anspruch auf Sozialgeld			

Zuwanderung von A bis Z

Begriffserläuterungen von **Abschiebung** bis **Zuwanderung**

[Quelle: BMI (<http://www.zuwanderung.de>)]

Abschiebung	Abschiebung ist die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht. Sie darf nur dann vorgenommen werden, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Ausreise des Ausländers nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint (vgl. § 58 Aufenthaltsgesetz-AufenthG).
Abschiebungsanordnung	Zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit Deutschlands oder einer terroristischen Gefahr kann die oberste Landesbehörde (Innenministerium des Landes oder für Inneres zuständige Senatsbehörde) ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung gegen einen Ausländer erlassen. Die Abschiebungsanordnung ist sofort vollziehbar. Das Bundesministerium des Innern kann die Übernahme der Zuständigkeit erklären, wenn ein besonderes Interesse des Bundes besteht. Der Rechtsschutz wird in einer Instanz beim Bundesverwaltungsgericht gewährleistet. Auf diese Weise werden die Verfahrenswegen deutlich verkürzt. Eine Wiederkehr nach Deutschland wird auf Dauer ausgeschlossen. Grundlage einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ist eine auf Tatsachen gestützte Gefahrenprognose.
Arbeitsmigration	Die Arbeitsmigration wird mit dem AufenthG, der Aufenthaltsverordnung und der Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (BeschV) geregelt. Im AufenthG ist der Grundsatz festgelegt, dass die Zulassung ausländischer Beschäftigter und Selbständiger sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland orientiert. Hierbei müssen die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und das Erfordernis, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen, berücksichtigt werden. Die Beschränkung für Nicht- und Geringqualifizierte wird beibehalten. Auch Qualifizierte können nur in den Fällen eine Zustimmung zur Erwerbstätigkeit erhalten, die ausdrücklich in der BeschV geregelt sind. Andererseits wurden die aufenthaltsrechtlichen Bedingungen für Hochqualifizierte und deren Familienangehörige erleichtert. Selbständige können eine Zustimmung zur Erwerbstätigkeit erhalten, wenn ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist. Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sich die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist (§ 21 AufenthG).
Asylberechtigte	Asylberechtigte sind Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach Art. 16a Grundgesetz als politisch Verfolgte anerkannt worden sind. Sie genießen zugleich die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 2 Abs. 1 AsylVfG).
Asylbewerber	Asylbewerber sind Ausländer, die Schutz vor politischer Verfolgung nach Art. 16a des Grundgesetzes suchen oder Schutz vor Abschiebung in einen Staat begehren, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung



	bedroht ist.
Asylverfahren	Ein Ausländer, der sich auf das Asylrecht beruft (Asylbewerber), muss ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, das im Asylverfahrensgesetz festgelegt ist. Im Asylverfahren erfolgt eine umfassende Prüfung ob Asyl, Flüchtlingsschutz oder Abschiebungsschutz zu gewähren ist. Zuständig für die Durchführung der Asylverfahren aller Asylbewerber ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern gehört.
Aufenthaltsbeendigung	Ein Ausländer ist grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet, wenn er den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Er kann aber auch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durch besondere Verfügung ausgewiesen werden. Durch die Ausweisung wird der Aufenthaltstitel beseitigt, so dass die Ausreisepflicht eintritt. Eine zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht erfolgt, wenn der Ausländer dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht wird als Abschiebung bezeichnet. Es sind jedoch Abschiebungshindernisse zu beachten: eine Abschiebung ist unzulässig, falls der Ausländer dem Schutzbereich der Genfer Flüchtlingskonvention unterfällt. Allerdings findet dieses Abschiebungsverbot keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil er wegen besonders schwerwiegender Straftaten verurteilt wurde. Das Gleiche gilt u.a. auch, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen begangen hat. Auch nach Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention kann eine Abschiebung unzulässig sein. Ein Ausländer darf danach nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn eine konkrete Foltergefahr oder die Gefahr der Todesstrafe besteht. Von diesen Abschiebungsverboten gibt es keine Ausnahmen (absolute Abschiebungsverbote).
Aufenthaltserlaubnis	Die Aufenthaltserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel, der grundsätzlich befristet zu den im AufenthG genannten Zwecken erteilt wird. Diese sind zum Beispiel: • Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16-17 AufenthG), • Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 AufenthG), • Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22-26 AufenthG), • Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36 AufenthG) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu jedem dieser Zwecke ist jeweils an eigene Voraussetzungen gebunden. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft wie die erstmalige Erteilung. Allerdings kann die zuständige Behörde eine Verlängerung ausschließen, wenn der Aufenthalt nach seiner Zweckbestimmung nur vorübergehend sein sollte. Zu berücksichtigen ist bei der Verlängerung nunmehr auch, ob ein Ausländer seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs nachgekommen ist.



Aufenthaltsgesetz	Das AufenthG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008, BGBl. I S. 162) regelt die Einreise, den Aufenthalt, die Niederlassung, die Erwerbstätigkeit und die Aufenthaltsbeendigung von Ausländern. Außerdem wird im AufenthG auch das übergeordnete ausländerpolitische Ziel der Integrationsförderung geregelt. Die Grundsätze der staatlichen Integrationsmaßnahmen sind in den §§ 43 bis 45 AufenthG niedergelegt und werden durch die Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler ergänzt. Das AufenthG findet grundsätzlich keine Anwendung auf freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und deren Familienangehörige sowie Diplomaten.
Aufenthaltsgestattung	Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht (Asylbewerber), ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt in der Bundesrepublik gestattet (§ 55 Abs. 1 AsylVfG). Die Aufenthaltsgestattung erlischt u.a. bei Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Mit der Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention hat ein Ausländer Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung der Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG).
Aufenthaltstitel	Für die Einreise und den Aufenthalt bedürfen Ausländer grundsätzlich einer Erlaubnis, die in Form eines Aufenthaltstitels erteilt wird. Das AufenthG sieht fünf verschiedene Aufenthaltstitel vor: die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, die Niederlassungserlaubnis und das Visum. Die Aufenthaltserlaubnis und die Blaue Karte EU werden befristet erteilt; dagegen ist die Niederlassungserlaubnis unbefristet, zeitlich und räumlich grundsätzlich unbeschränkt und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Bei der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, die auf EU-Recht beruht, handelt es sich ebenfalls um einen unbefristeten Aufenthaltstitel, den Ausländer nach fünfjährigem rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland erhalten. Dieser Titel beinhaltet das Recht auf Weiterwanderung in einen anderen Mitgliedstaat und bietet, wie die Niederlassungserlaubnis, eine weitgehende Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen mit eigenen Staatsangehörigen z.B. beim Arbeitsmarktzugang und bei sozialen Leistungen. Aufenthaltstitel, die vor der Einreise von einer deutschen Auslandsvertretung ausgestellt werden, heißen Visum. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, vor der Einreise ein Visum einzuholen. Die Voraussetzung für die Erteilung eines Visums richtet sich dabei nach den Voraussetzungen für den im Anschluss erstrebten Aufenthaltstitel (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 2 AufenthG).
Ausländer	Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist (§ 2 Abs. 1 AufenthG). Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes knüpft in erster Linie an den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit an.
Ausländerbehörden	Die Ausländerbehörden sind die für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem "Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet" und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen zuständigen Stellen (§ 71 AufenthG). Sie sind damit auch erste Ansprechstelle für alle Fragen zu einem konkreten Einzelfall in diesen Bereichen. Allgemeine Bürgeranfragen zum Zuwanderungsgesetz (z.B. zum Fami-



	liennachzug oder zu notwendigen Sprachkenntnissen) beantwortet auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter folgender Telefonnummer: 0911/943-6390. Der Bürgerservice ist außerdem per Email erreichbar: info.buerger@bamf.bund.de bzw. unter www.integration-in-deutschland.de. Die Anschrift lautet: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, im Internet: www.bamf.de.
Ausweisung	Die Ausweisung ist ein spezifisch ausländerrechtlicher Verwaltungsakt, durch den der Aufenthaltstitel erlischt und der Ausländer zur Ausreise verpflichtet wird. Sie beendet die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts eines Ausländers. In Fällen schwerster Kriminalität und bei Verurteilung wegen Einschleusens zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung ist ein Ausländer zwingend auszuweisen. Eine Ausweisung ist möglich, wenn der Aufenthalt des Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.
Bundesverwaltungsamt	Aufgaben des Bundesverwaltungsamtes: Das Bundesverwaltungsamt (BVA) ist der zentrale Dienstleister des Bundes. Es nimmt mehr als 100 verschiedene Aufgaben für die Bundesministerien und ihre Geschäftsbereiche wahr. Dazu gehören Fachaufgaben, zentralisierte Querschnittsaufgaben und Modernisierungshilfen. Mit seinen breit gefächerten Fachaufgaben setzt das BVA auf wichtigen Gebieten die politische Arbeit der Ressorts administrativ um und kooperiert partnerschaftlich mit einer Vielzahl anderer Bundes-, Landes- und kommunalen Behörden, mit Nichtregierungsorganisationen sowie mit Millionen von Bürgerinnen und Bürgern. Dazu gehört die Förderung von Sport und Kultur, der politischen Stiftungen der Kinder- und Jugendhilfe usw. Weitere Schwerpunkte bilden die Zuständigkeiten für das Auslandschulwesen, die Ausbildung, die Bearbeitung von BAföG-Darlehen, die Aussiedleraufnahme sowie die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. Durch den Einsatz modernster Techniken im Ausländerzentralregister und Visumverfahren hat die Netzknotenfunktion des BVA in der nationalen und europäischen Sicherheitsarchitektur zunehmende Bedeutung.
Binnenflüchtlinge oder Binnenvertriebene	Binnenflüchtlinge oder Binnenvertriebene sind diejenigen, die innerhalb ihres Heimatlandes auf der Flucht sind, d.h. keine international anerkannte Grenze überschreiten.
Blaue Karte EU	Die Blaue Karte EU wurde zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie eingeführt und ist der zentrale Aufenthaltstitel der Arbeitsmigration. Grundvoraussetzung für die Erteilung der Blauen Karte EU ist, dass der Ausländer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt. Ferner hat der Antragsteller einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot mit einem bestimmten Mindestgehalt vorzulegen. Bei erstmaliger Erteilung wird die Blaue Karte EU auf höchstens vier Jahre befristet, wenn der Arbeitsvertrag eine entsprechende oder längere Laufzeit vorsieht. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt. Inhaber einer Blauen Karte EU haben nach 33 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Soweit deutsche Sprachkenntnisseder Stufe B1 bereits früher



	nachgewiesen werden, wird die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung erteilt.
Bleiberecht und gesetzliche Altfallregelung	Ziel einer solchen Regelung ist es, für langjährig geduldete Ausländer eine Perspektive in Deutschland mit einem gesicherten Aufenthaltsrecht zu eröffnen. Die Konferenz der Innenminister von Bund und Ländern hatte sich dieser Problematik auf ihrer Sitzung im November 2006 angenommen und eine zeitlich befristete Regelung beschlossen, mit der für den Teil der Geduldeten, die bereits jetzt in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine rasche Lösung gefunden wurde. Im Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union wurde eine daran anschließende Altfallregelung (§ 104a AufenthG) aufgenommen. Geduldete, die sich am 1. Juli 2007 mindestens acht Jahre oder, falls in häuslicher Gemeinschaft mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern lebend, seit sechs Jahren in Deutschland aufhalten, eine aktive Bereitschaft zur Integration zeigen, über ausreichend Wohnraum verfügen, hinreichende mündliche Deutschkenntnisse besitzen, sich rechtstreuen verhalten und die Ausländerbehörden nicht vorsätzlich getäuscht haben, erhalten zunächst ein bis zum 31. Dezember 2009 befristetes Aufenthaltsrecht und einen gleichrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt, damit sie ohne Inanspruchnahme öffentlicher Sozialleistungen durch Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Nach dem 31. Dezember 2009 wird die Aufenthaltserlaubnis nur verlängert, wenn für die Zukunft Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt sichern kann und er nachweist, dass er in der Vergangenheit überwiegend erwerbstätig war. Gut integrierte Kinder können im Falle der Ausreise ihrer Eltern unter erleichterten Voraussetzungen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (§ 104b AufenthG) erhalten, wenn ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a nicht erteilt oder verlängert wurde, etwa weil sie die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder Straftaten begangen haben.
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums Aufgaben u.a. in den Bereichen Asyl, Integration, Rückkehrförderung und jüdische Zuwanderung wahr. Es ist aus dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hervorgegangen. Durch das Zuwanderungsgesetz sind ihm neue Aufgaben übertragen worden. Das Bundesamt ist, wie seither, zuständig für die Durchführung von Asylverfahren und die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sowie von sogenannten zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten. In folgenden Bereichen ist das BAMF nach der Aufgabenübertragung durch das Zuwanderungsgesetz schwerpunktmäßig zusätzlich tätig: • Integration: Durchführung der Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz (Entwicklung von Kurskonzepten, Zulassung der Sprachkursträger, Qualitätskontrolle) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, Bundesweites Integrationsprogramm, Förderung von Integrationsprojekten. • Rückkehrförderung: Mitwirkung bei der Förderung der freiwilligen Rückkehr von vorübergehend aufgenommenen Flüchtlingen und anderen ausreisepflichtigen Personen nach den Programmen RE-AG (Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers)



	in Germany) und GARP (Gouvernement assisted Repatriation Programme). • Ausländerzentralregister (AZR): Führung des AZR als eines der bedeutendsten Register der öffentlichen Verwaltung. Das AZR besteht aus einem allgemeinen Datenbestand und einer Visadatei und enthält derzeit insgesamt fast 25 Mio. Datensätze. • Migrationsforschung: Betreiben wissenschaftlicher Forschungen über Migrationsfragen (Begleitforschung) zur Gewinnung analytischer Aussagen über die Steuerung der Zuwanderung. Seit dem 1. Juli 2007 führt das Bundesamt das Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion durch. Das Bundesamt ist zudem zuständige Behörde für den Europäischen Flüchtlingsfond, den Europäischen Integrationsfond und den Europäischen Rückkehrfond. Weitere Informationen finden Sie hier.
Daueraufenthalt-EU	Dieser Aufenthaltstitel (§ 9a AufenthG) wurde in Umsetzung der Richtlinien 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 eingeführt. Es handelt sich dabei um einen unbefristeten Aufenthaltstitel, den Ausländer aus Drittstaaten nach fünfjährigem rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland erhalten. Dieser Titel gewährt ein Recht auf Weiterwanderung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) und bietet, wie die Niederlassungserlaubnis, eine weitgehende Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen mit eigenen Staatsangehörigen z.B. beim Arbeitsmarktzugang und bei sozialen Leistungen. Inhabern einer Blauen Karte EU werden Aufenthaltszeiten in anderen Mitgliedstaaten angerechnet, wenn der Aufenthalt dort mindestens 18 Monate betrug.
Drittstaatsangehörige	Während der Begriff Unionsbürger jeden Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats umfasst, sind Drittstaatsangehörige Angehörige von Staaten, die nicht der EU bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören.
Duldung	Mit der Duldung (§ 60a AufenthG) wird die Abschiebung eines ausreisepflichtigen Ausländers ausgesetzt. Sie ist kein Titel, der zum Aufenthalt berechtigt. Die Ausreisepflichtung wird durch die Duldung nicht aufgehoben, lediglich ihre Vollziehung wird zeitweise ausgesetzt. Eine Duldung ist zu erteilen, wenn die Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vorliegen. Darüber hinaus kann einem Ausländer eine Duldung nach Ermessen erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern, sich der Aufenthaltswert jedoch nicht zu einem rechtlichen Abschiebehindernis verdichtet hat und tatsächliche Abschiebungshindernisse nicht vorliegen. Hiervon ist bei vollziehbar ausreisepflichtigen Zeugen von Verbrechen, deren vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet zur Erforschung des Sachverhalts von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet werden, stets auszugehen, so dass in diesen Fällen eine Duldung zu erteilen ist. Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten und für bestimmte Ausländergruppen für längstens sechs Monate aussetzen (§ 60a AufenthG). Nach diesem Zeitraum kann die oberste Landesbehörde eine Verlängerung des Abschiebestopps anordnen, wenn das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern besteht.



	Darüber hinaus kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt werden.
Einbürgerung	Mit dem Zuwanderungsgesetz sind die wesentlichen Vorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht in einem Gesetz zusammengefasst worden. Die Vorschriften zur Anspruchseinbürgerung, die bislang im Ausländergesetz (AuslG) geregelt waren, sind jetzt nahezu unverändert in das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) übernommen worden. Zuständig für die Durchführung der Einbürgerungsverfahren der in Deutschland lebenden Ausländer sind weiterhin die Einbürgerungsbehörden der Länder.
Einreiseverweigerung oder Zurückweisung	Die Einreiseverweigerung/Zurückweisung ist eine polizeiliche Maßnahme zur Verhinderung einer unerlaubten Einreise (vgl. § 15 AufenthG). Einem Angehörigen eines Staates, der nicht der EU angehört, kann die Einreise in das Hoheitsgebiet der EU versagt werden, wenn er • nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes ist, • nicht im Besitz eines erforderlichen gültigen Aufenthaltstitels ist, • nicht die sonstigen erforderlichen Dokumente über seinen Aufenthaltsweg und die Umstände seines Aufenthaltes vorweisen kann, • nicht über die entsprechenden Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes und einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügt, • zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen ist, • einen Ausweisungsgrund erfüllt, • eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen einer der Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens darstellt, oder • Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat.
Einwanderung	In Deutschland wird nur dann von „Einwanderung“ gesprochen, wenn Einreise und Aufenthalt von vornherein auf Dauer geplant und zugelassen werden. In den letzten Jahren haben sich außerdem die aus der politischen Diskussion stammenden Begriffe der „Zuwanderung“ und der „Zuwanderer“ für alle Formen der grenzüberschreitenden Migration (lang- und kurzfristig) eingebürgert.
EU-Harmonisierung	Die Wurzeln der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Asyl- und Einwanderungspolitik reichen bis in das Jahr 1975 zurück, in dem bereits eine Zusammenarbeit auf zwischenstaatlicher Basis stattfand. Durch den 1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam erhielt die Europäische Gemeinschaft jedoch erstmals weit reichende Gesetzgebungskompetenzen im Bereich Asyl und Einwanderung. Seither hat die EU eine Reihe von Rechtsakten im Zuwanderungsbereich erlassen. Anders als EG-Verordnungen, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten, müssen EG-Richtlinien durch die Mitgliedstaaten in ihr nationales Recht umgesetzt werden. Nachdem bereits durch das Zuwanderungsgesetz die Richtlinie zur Gewährung von vorübergehendem Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen, die Richtlinie zur Anerkennung von Rückführungsentscheidungen anderer Mitgliedstaaten und die Richtlinie zur Ergänzung der Regelungen nach Art. 26 des Schengener Durchführ-



	rungsübereinkommens (Zwangsgeld gegen Beförderungsunternehmen) umgesetzt worden sind, wurden mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union weitere 11 und mit dem sogenannten 2. Richtlinienumsetzungsgesetz weitere 2 Richtlinien umgesetzt.
Familiennachzug	Das AufenthG regelt den Nachzug von Ehegatten und Kindern aus Staaten außerhalb der EU. Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz wurde an der bis dahin geltenden Rechtslage unter weitgehender Berücksichtigung der Familiennachzugsrichtlinie der EU festgehalten. Das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz setzt die Familiennachzugsrichtlinie der EU um. Darüber hinaus wurden mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz wesentliche Änderungen im Ehegattennachzug zur Förderung der Integration und Verhinderung von Zwangsverheiratungen eingeführt. So ist der Ehegattennachzug zu Deutschen und Ausländern in der Regel davon abhängig, dass beide Ehegatten ein Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. In bestimmten Fällen sieht das Gesetz vor, dass vom Mindestalter und/oder dem Sprachnachweis abzusehen ist. Beim Kindernachzug zu Ausländern besteht ein Nachzugsanspruch bis zum 18. Lebensjahr für Kinder von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen (Konventionsflüchtlingen) sowie bei der Einreise im Familienverbund oder bei Beherrschung der deutschen Sprache oder im Falle einer positiven Integrationsprognose. Als maßgebliche Altersgrenze gilt im Übrigen das 16. Lebensjahr sowie eine restriktive Ermessensregelung, bei der aber Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen sind. Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Ausländer ist nach § 29 AufenthG allgemein, dass • der bereits hier lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, • ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht, • der Lebensunterhalt des Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist und • kein Ausweisungsgrund vorliegt. Darüber hinaus müssen je nach Fallkonstellation weitere Voraussetzungen erfüllt werden. Abweichend hiervon kann bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen von dem Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Unterhaltssicherung abgesehen werden, weil diese wegen ihrer politischen Verfolgung nicht in ihrem Herkunftsland mit ihrer Familie zusammenleben können. Minderjährige ledige Kinder von Deutschen und Eltern von minderjährigen ledigen Deutschen haben auch ohne den Nachweis ausreichenden Wohnraums und der Unterhaltssicherung Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis. Beim Ehegattennachzug zu Deutschen kann bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung gefordert werden. Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis aus bestimmten humanitären Gründen besitzt, kann der Nachzug seiner Familienangehörigen nur nach den Umständen des Einzelfalls gestattet werden; außerdem muss die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Familienangehörigen aus humanitären oder völkerrechtlichen Gründen erfolgen. Soweit die Auf-



	enthaltserlaubnis nur für einen vorübergehenden Aufenthalt oder nach der gesetzlichen Altfallregelung (§ 104a Abs. 1 Satz 1, § 104b AufenthG) erteilt wurde oder weil eine Abschiebung über einen längeren Zeitraum nicht möglich ist, wird ein Familiennachzug nicht gewährt (§ 29 Abs. 3 AufenthG).
Flüchtlinge	Gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sind Flüchtlinge Personen, die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, oder die sich als Staatenlose aus der begründeten Furcht vor solchen Ereignissen außerhalb des Landes befinden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Als Konventionsflüchtlinge werden Ausländer bezeichnet, die in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention in Deutschland Flüchtlingschutz genießen, auch wenn sie keinen Anspruch auf Asyl nach Art. 16a Grundgesetz haben. Die Anerkennung als ausländischer Flüchtling erfolgt in Deutschland im Rahmen des Asylverfahrens durch Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG (vgl. § 3 Abs. 1 AsylVfG) und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 4 AsylVfG). Asylberechtigte genießen auch die Rechtsstellung von Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 2 Abs. 1 AsylVfG).
Forscher	Die Globalisierung verlangt eine größere Mobilität von Forschern. Zur Vereinfachung der Verfahren zur Einreise und Aufnahme der Forschungstätigkeit hat die EU im Oktober 2005 eine Richtlinie über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung erlassen. Die wichtigsten Regelungen dieses Zulassungsverfahrens sind in § 20 des AufenthG und in den §§ 38a bis 38f der Aufenthaltsverordnung zu finden. Forschungseinrichtungen, die Forscher in dem besonderen Verfahren einstellen möchten, müssen zuvor durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannt werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veröffentlicht im Internet (www.bamf.de) eine aktuelle Liste der Bezeichnungen und Anschriften der anerkannten Forschungseinrichtungen sowie weitergehende Informationen zum Anerkennungsverfahren von Forschungseinrichtungen und zum Einreiseverfahren der Forscher.
Freizügigkeit	Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU hat als <u>Unionsbürger</u> grundsätzlich das Recht, sich in der EU frei zu bewegen, in jeden anderen Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten. Dieses Recht auf Freizügigkeit ist in Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU garantiert. In Deutschland ist dieses Recht im Freizügigkeitsgesetz/EU umgesetzt. Unionsbürger benötigen keine Aufenthaltserlaubnis. Sie haben uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang. Für nichterwerbstätige Unionsbürger gelten besondere Voraussetzungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 FreizügG/EU). Sie sind nur dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts verfügen (§ 4 Satz 1 FreizügG/EU). Die Existenzmittel müssen so bemessen sein, dass keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Existenzmittel sind alle gesetzlich zugelassenen Einkommen und Vermögen in Geld oder Geldeswert oder sonstige eigene Mittel, insbesondere Un-



	terhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten, so auch Renten. Als ausreichender Krankenversicherungsschutz kann der Umfang angesehen werden, den eine gesetzliche Krankenversicherung bieten würde. Die Ausländerbehörde/Meldestelle kann verlangen, dass der Unionsbürger das Vorliegen dieser Voraussetzungen für sein Aufenthaltsrecht glaubhaft macht. Das Freizügigkeitsrecht für Unionsbürger aus den am 1. Juli 2007 beigetretenen Ländern Bulgarien und Rumänien wird für eine Übergangszeit bis Ende 2013 lediglich hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt eingeschränkt.
Gastarbeiter	Vor dem Anwerbestopp von 1973 wurden die damals staatlich angeworbenen ausländischen Arbeitnehmer in der Umgangssprache als „Gastarbeiter“ bezeichnet.
Green Card	Green-Card-Regelung bezeichnet das Sofortprogramm der Bundesregierung zum Abbau des IT-Fachkräftemangels aus dem Jahr 2000. Durch zwei Verordnungen wurde es IT-Fachkräften aus Staaten außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums ermöglicht, in Deutschland für bis zu fünf Jahre zu arbeiten. Voraussetzung für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis war der Abschluss einer Hoch- bzw. Fachhochschulausbildung mit Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnologie oder der Nachweis einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über ein Bruttojahresgehalt von mindestens 51.000 Euro. Das Zuwanderungsgesetz ist noch vor Auslaufen der ersten auf fünf Jahre befristeten Green Cards in Kraft getreten. Nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes behielt die einer IT-Fachkraft erteilte Aufenthaltserlaubnis ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer geplanten Geltungsdauer. Nach fünf Jahren Aufenthalt und Beschäftigung bestand die Möglichkeit, ein Daueraufenthaltsrecht zu erhalten, wenn die dazu vorgesehenen weiteren Voraussetzungen, wie z.B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und ein gesicherter Lebensunterhalt erfüllt waren.
Härtefallregelung	Es handelt sich um eine Regelung nach § 23a AufenthG, mit der in besonders gelagerten, humanitären Fallgestaltungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, auch wenn der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist. Voraussetzung ist, dass ein Ersuchen an die Härtefallkommission gestellt wird und diese die oberste Landesbehörde ersucht, dem Ausländer einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Sie entscheidet nach Ermessen. Es besteht weder ein Anspruch auf das Stellen eines Ersuchens durch die Härtefallkommission noch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die zuständige Landesbehörde. Mit der Einführung der Härtefallregelung durch das Zuwanderungsgesetz ist eine seit Jahren von karitativen Organisationen, von den Kirchen und Flüchtlingsverbänden erhobene Forderung umgesetzt worden.
Hochqualifizierte	Das Zuwanderungsgesetz hat den Aufenthaltsstatus für Hochqualifizierte deutlich verbessert. Spitzenkräfte aus Forschung, Wissenschaft und Lehre, die ein Arbeitsplatzangebot haben, können ohne Arbeitsmarkprüfung und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zugelassen werden. Sie können von Anfang an eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Mit- oder nachziehende Familienangehörige sind zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Als Hochqualifizierte gelten insbesondere Wissenschaftler mit besonderer Qualifikation und Lehrpersonen in her-



	ausgehobener Funktion. Ein Mindestgehalt ist für diese Personengruppe nicht vorgesehen.
Illegale	Als „Illegale“ werden in der öffentlichen Diskussion diejenigen Ausländer bezeichnet, die sich unerlaubt und ohne Kenntnis der zuständigen Behörden in Deutschland aufhalten. So genannte „Illegale“ haben Zugang zur Gesundheitsversorgung nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Der Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 enthält einen Prüfauftrag zum Themenkomplex „Illegalität“.
Illegale Beschäftigung	Illegale Beschäftigung liegt vor, wenn ein Ausländer entgegen bestehender Verpflichtung ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde bzw. als Staatsangehöriger eines neuen EU-Beitrittsstaates, der nach Maßgabe des Beitrittsvertrages Übergangsregelungen hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegt, ohne Arbeitsgenehmigung der Bundesagentur für Arbeit einer Beschäftigung nachgeht.
Integration	Integration ist ein langfristiger Prozess, der zum Ziel hat, alle Menschen, die dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland leben, in die Gesellschaft einzubeziehen. Zuwanderern soll eine umfassende, möglichst gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht werden. Zuwanderer haben die Pflicht, die deutsche Sprache zu erlernen sowie die Verfassung und die Gesetze zu kennen, zu respektieren und zu befolgen. Gleichzeitig muss den Zuwanderern ein gleichberechtigter Zugang möglichst zu allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht werden.
Integrationskurs	Der Integrationskurs ist in einen Basis- und Aufbau Sprachkurs (Sprachkurs) sowie einen Orientierungskurs unterteilt. Basis- und Aufbau Sprachkurs bestehen aus jeweils drei Kursabschnitten mit unterschiedlichen Leistungsstufen. Der Orientierungskurs, der im Anschluss an den Sprachkurs stattfindet, vermittelt Kenntnisse über die deutsche Rechtsordnung, Kultur und Geschichte. Sprach- und Orientierungskurs werden jeweils mit bundesweit einheitlichen Tests abgeschlossen. Mit dem Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Kurses besteht für den Migranten die Möglichkeit, die Wartezeit bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bzw. - falls angestrebt - bis zum Erwerb der Staatsangehörigkeit zu verkürzen. Der Integrationskurs findet auf Deutsch statt.
Konventionsflüchtlinge	Als Konventionsflüchtlinge werden Ausländer bezeichnet, die in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention in Deutschland Flüchtlingschutz genießen, auch wenn sie keinen Anspruch auf Asyl nach Art. 16a Grundgesetz haben, weil sie zum Beispiel über einen sicheren Drittstaat eingereist sind. Die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylverfahrensgesetz in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz erfolgt in Deutschland im Rahmen des Asylverfahrens.
Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer	Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes sind die vom Bund geförderten Beratungsdienste zusammengelegt und neu strukturiert worden. Seit dem 1. Januar 2005 erfolgt die Beratung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer durch die Migrationsberatung. Der Schwerpunkt der Migrationsberatung liegt auf der Initiierung und Unterstützung des Integrationsprozesses durch eine professionelle Einzelfallberatung (Case-Management). Sie dient dazu, die Kompetenzen der Zuwanderinnen und Zuwanderer festzustellen, mit ihnen gemeinsam einen individuellen Förderplan zu erstellen und dessen Umsetzung zu begleiten. Die Durchführung der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das hierzu ein



	bundesweites Netz von Beratungsstellen eingerichtet hat. Dieses Beratungsnetz besteht an rund 600 Standorten bundesweit, nähere Informationen unter www.integration-in-deutschland.de des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.
Migrationshintergrund	Personen mit Migrationshintergrund sind alle nach 1949 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil. Mit rund 16 Mio. stellen Personen mit Migrationshintergrund etwa ein Fünftel der Bevölkerung in Deutschland, darunter sind rund 9 Mio. Deutsche. Diese Zahlen belegen den Wandel in der deutschen Gesellschaft und verweisen auf die große Bedeutung des Integrationsthemas.
Niederlassungserlaubnis	Im Unterschied zu der Aufenthaltserlaubnis ist die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist räumlich unbeschränkt und darf außer in durch das AufenthG zugelassenen Fällen nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die allgemeinen Voraussetzungen sind in § 9 AufenthG festgelegt. Sonderregelungen existieren beispielsweise für Hochqualifizierte, für eine Erteilung der Niederlassungserlaubnis auf Grund einer Anordnung der obersten Landesbehörden nach § 23 Abs. 2 AufenthG und für Ausländer, die aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.
Orientierungskurs	Der Orientierungskurs ergänzt das Sprachkursangebot im Integrationskurs und dient der Vermittlung von Alltagswissen sowie von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit. Der Orientierungskurs umfasst 60 Unterrichtsstunden und findet im Anschluss an den Sprachkurs statt. Er wird mit einem bundeseinheitlichen Test abgeschlossen.
Sicherheit	Bei der Gestaltung des Aufenthaltsrechts sind auch Sicherheitserfordernisse zu berücksichtigen. Die wichtigsten Regelungen in diesem Bereich: • Die Abschiebungsanordnung regelt die Abschiebung auf Grund einer „tatsachengestützten Gefahrenprognose“. • Falls der Vollzug der Abschiebung an Abschiebungsverboten, wie Gefahr der Folter oder Todesstrafe, scheitert, sollen Meldeauflagen, Einschränkungen der Freizügigkeit und strafbewehrte Kommunikationsverbote erhöhte Sicherheit bringen. • Werden so genannte Schleuser zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt, stellt dies einen zwingenden Ausweisungsgrund dar. • Wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass ein Ausländer einer Vereinigung angehört, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt hat, erfolgt eine Regelausweisung. Diese Regelausweisung betrifft auch Leiter von verbotenen Vereinen. • Zudem gibt es einen Ermessensausweisungstatbestand für so genannte geistige Brandstifter (z.B. „Hetzer“ in Moscheen). • Bevor eine Niederlassungserlaubnis erteilt oder eine Entscheidung



	über eine Einbürgerung gefällt wird, wird eine Regelanfrage über verfassungsfeindliche Erkenntnisse durchgeführt. • Es werden Identitätssichernde Maßnahmen gegenüber allen Antragstellern eines nationalen (Langzeit-) Visums ergriffen durch Abnahme von Lichtbildern und Fingerabdrücken und deren Speicherung entsprechend den Regelungen auf europäischer Ebene für den vergemeinschafteten Bereich der Schengen-Visa. • Alle im Visumverfahren bekannt gewordenen Referenzpersonen im Rahmen von Anfragen bei den Sicherheitsbehörden nach § 73 Abs. 1 AufenthG auf Sicherheitsbedenken jedweder Art überprüft. • Sicherheitsbedenken werden durch die Sicherheitsbehörden auch nach Ausstellung eines Aufenthaltstitels während dessen Gültigkeitszeitraum im Rahmen der Anfragen nach § 73 Abs. 1 und 2 AufenthG unverzüglich mitgeteilt.
Spätaussiedler	Hierbei handelt es sich um deutsche Volkszugehörige aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und den anderen früheren Ostblockstaaten, die im Wege eines speziellen Aufnahmeverfahrens ihren Aufenthalt in Deutschland begründet haben. Sofern Familienangehörige gemeinsam mit dem Spätaussiedlerbewerber im Rahmen dieses Aufnahmeverfahrens nach Deutschland aussiedeln möchten, müssen sie seit dem 1. Januar 2005 Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Siehe auch Familiennachzug Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.
Sprachkurs	Der Sprachkurs dient dem Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Das Ziel ist erreicht, wenn sich ein Kursteilnehmer im täglichen Leben in seiner Umgebung selbständig sprachlich zurechtfinden und ein seinem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch führen kann. Dazu gehört es auch, über Erfahrungen und Ereignisse berichten und zu eigenen Ansichten kurze Begründungen und Erklärungen geben zu können sowie einen deutschsprachigen Text des täglichen Lebens lesen, verstehen und seine wesentlichen Inhalte mündlich und schriftlich wiedergeben zu können. Der Sprachkurs strebt daher „ausreichende Sprachkenntnisse“ an, wie sie mit dem Sprachniveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen beschrieben sind. Der Sprachkurs ist Bestandteil des Integrationskurses und in einen Basis- und einen Aufbausprachkurs mit zusammen 600 Unterrichtsstunden unterteilt. Basis- und Aufbausprachkurs bestehen aus jeweils drei Kursabschnitten mit unterschiedlichen Leistungsstufen. Der Sprachkurs wird als ganztägiger Unterricht mit höchstens 25 Wochenunterrichtsstunden oder als Teilzeitunterricht angeboten. Der Kurs soll bei ganztägigem Unterricht nicht länger als sechs Monate dauern. Teilnahmeberechtigte, die ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben, können zur einmaligen Wiederholung des Aufbausprachkurses (300 Unterrichtsstunden) zugelassen werden, wenn sie in dem Sprachtest nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IntV nicht erfolgreich waren. Der Sprachkurs wird abgeschlossen durch den skalierten Sprachtest „Deutsch Test für Zuwanderer“, der die Sprachkompetenz auf den Niveaustufen A 2 und B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist.



Subsidiär Geschützte	Der Begriff "subsidiär Geschützte" bezeichnet Ausländer, die Abschiebungsschutz genießen, weil ihnen die konkrete Gefahr der Todesstrafe oder der Folter oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung droht oder weil die Unzulässigkeit der Abschiebung aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention resultiert. Subsidiärer Schutz wird auch gewährt, wenn bei Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese kann auch aus schweren, im Herkunftsland nicht oder nicht angemessen behandelbaren Krankheiten resultieren. Der Status von subsidiär Geschützten wurde durch das Zuwanderungsgesetz verbessert, indem diesen nunmehr eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll (§ 25 Abs. 3 AufenthG). Dies gilt nicht für Personen, die Menschenrechtsverletzungen oder ähnliche schwere Straftaten begangen haben.
Unerlaubte Einreise	Die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ist unerlaubt, wenn er nicht den erforderlichen Aufenthaltstitel oder den erforderlichen Pass besitzt. Die Einreise ist auch unerlaubt, wenn sie im Falle einer Einreisesperre ohne Betretenserlaubnis erfolgt (§ 14 in Verbindung mit § 11 AufenthG).
Unionsbürger	Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU hat als Unionsbürger grundsätzlich das Recht, sich in der EU frei zu bewegen, in jeden anderen Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten. Dieses Recht auf Freizügigkeit ist in Artikel 21 des Vertrages garantiert. Es umfasst grundsätzlich auch die Familienangehörigen von Unionsbürgern, die selbst Staatsangehörige eines Drittstaats sind. Während der ersten drei Monate des Aufenthalts haben Unionsbürger, die einen gültigen Reisepass oder Personalausweis besitzen, ein Aufenthaltsrecht, ohne weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen. Unionsbürger benötigen keine Aufenthaltserlaubnis. Daneben beinhaltet das Freizügigkeitsrecht auch die Möglichkeit, sich in jedem Mitgliedstaat wirtschaftlich zu betätigen, das heißt unselbstständig (für Bürger aus den neuen EU-Staaten mit einer Übergangsfrist) oder selbstständig tätig zu sein oder Dienstleistungen zu erbringen. Weitere Informationen zum Thema Freizügigkeit der Unionsbürger und Erweiterung der EU finden Sie hier.
Vertriebene	Vertriebene sind nach § 1 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die den Wohnsitz in den gesetzlich umschriebenen Vertreibungsgebieten im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg infolge Vertreibung verloren haben. Diese allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen waren bis 1949 beendet.
Verwaltung	Nach Artikel 83 des Grundgesetzes werden die ausländerrechtlichen Bestimmungen von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Alle aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen hat daher die örtlich zuständige Ausländerbehörde des Landes nach der geltenden Rechtslage zu treffen. Sie ist dabei nur an die Weisungen der ihr übergeordneten Landesbehörden gebunden. Auf Grund dieser verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung empfiehlt es sich, bei Fragen zu einem konkreten Einzelfall die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu kontaktieren. Das Bundesministerium des Innern ist mit ausländerrechtlichen Einzelfällen in aller Regel nicht befasst und kann daher Bitten, die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit von Entscheidungen zu überprüfen, grundsätzlich nicht entsprechen.



	So erreichen Sie das Bundesministerium des Innern in Berlin und Bonn: Bundesministerium des Innern Dienstsitz Berlin Alt-Moabit 101 D 10559 Berlin Bundesministerium des Innern Dienstsitz Bonn Graurheindorfer Str. 189 53117 Bonn Telefon: 030 18-681-0 Telefax: 030 18-681-2926 E-Mail: poststelle@bmi.bund.de Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind durch das Zuwanderungsgesetz wichtige Aufgaben zugeordnet worden. Auf den Webseiten des Bundesamtes sind detaillierte Informationen, insbesondere zu den Integrationskursen, in verschiedenen Sprachen verfügbar: www.bamf.de bzw. Integrationsportal des BAMF: www.integration-in-deutschland.de. Informationen zum Familiennachzug Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beantwortet Bürgeranfragen unter folgender Telefonnummer: 0911-943-6390. Der Bürgerservice ist außerdem per E-Mail erreichbar: info.buerger@bamf.bund.de. Die Anschrift lautet: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Frankenstr. 210 90461 Nürnberg Die Webseiten des Auswärtigen Amtes enthalten Hinweise zur Visaerteilung sowie Antworten zu häufigen Fragen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bietet weiter Informationen zu den Themen Erwerbstätigkeit. Hinweise für ausländische Freiberufler
Visum	Ein Visum ist ein Aufenthaltstitel, der im Ausland durch Auslandsvertretungen – Botschaften, Konsulate – ausgestellt wird. Im Inland können Visa im Ausnahmefall verlängert werden, ansonsten wird ein Visum, das für einen langfristigen Aufenthalt ausgestellt wurde, nach der Einreise je nach Lage des Falles und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis ersetzt. Die Visumpflicht hat den Zweck, zu gewährleisten, dass Ausländer erst einreisen, wenn bereits vor der Einreise im Visumverfahren geprüft wurde, ob die Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt vorliegen. Ist eine Erwerbstätigkeit beabsichtigt oder soll der Aufenthalt länger als drei Monate dauern, wird zusätzlich die Ausländerbehörde und bei einer beabsichtigten Aufnahme einer Beschäftigung die Agentur für Arbeit automatisch von der Auslandsvertretung beteiligt, wenn nicht einer der gesetzlich geregelten Ausnahmefälle vorliegt. Es ist daher wichtig, dass gleich bei der Beantragung des Visums der beabsichtigte Aufenthaltszweck richtig angegeben wird, damit das richtige Verfahren durchgeführt wird. Die Erteilung einer Aufent-



	haltserlaubnis für einen anderen Zweck als den, für den das Visum ursprünglich erteilt wurde, ist nach der Einreise nur in Ausnahmefällen möglich. Welche Staatsangehörige für Kurzaufenthalte (d.h. für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten) visumpflichtig sind, auch wenn sie sich nicht länger als drei Monate im Gebiet der Schengen-Staaten aufhalten wollen und auch nicht beabsichtigen, erwerbstätig zu werden, bestimmt sich nach europäischem Recht, nämlich der Verordnung Nr. 539/2001. Nähere Informationen zur Visumpflicht finden Sie auf den Internetseiten des Auswärtigen Amts. Für längere Aufenthalte oder eine beabsichtigte Erwerbstätigkeit benötigen grundsätzlich sämtliche Drittstaaten ein Visum. Ausnahmen gelten für Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika. Sie dürfen auch für einen längeren Aufenthalt oder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit visumfrei einreisen, müssen aber nach spätestens drei Monaten einen Aufenthaltstitel beantragen und dürfen vor Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels auch keine Beschäftigung aufnehmen. Die Staatsangehörigen dieser Staaten können aber auch vor der Einreise ein Visum beantragen, wenn sie vor dem Umzug Rechtssicherheit über die Erlaubnis des Aufenthalts benötigen oder unmittelbar nach der Einreise mit der Ausübung einer Beschäftigung beginnen möchten, die ihnen dann bereits im Visum gestattet werden kann. Bestimmte Tätigkeiten gelten in diesem Zusammenhang nicht als Erwerbstätigkeiten. Im Einzelnen ist dies in einer Verordnung geregelt. So übt zum Beispiel ein klassischer Geschäftsreisender, der innerhalb bestimmter zeitlicher Grenzen für Besprechungen oder Verhandlungen nach Deutschland einreist oder sein Unternehmen auf einer Messe präsentiert, im Rechtssinn keine Erwerbstätigkeit aus, obwohl er, strikt gesehen, natürlich im Bundesgebiet erwerbstätig wird, sobald er mit seinen Besprechungen beginnt und so seinen Beruf ausübt. Im Zweifel erteilen die Auslandsvertretungen oder die Ausländerbehörden Auskunft darüber, ob eine bestimmte beabsichtigte Tätigkeit als Erwerbstätigkeit gilt und somit erlaubt werden muss.
Zurückweisung	Die Zurückweisung (Einreiseverweigerung) ist eine polizeiliche Maßnahme zur Verhinderung einer unerlaubten Einreise (vgl. § 15 AufenthG). Einem Angehörigen eines Staates, der nicht der EU angehört, kann die Einreise in das Hoheitsgebiet der EU versagt werden, wenn er • nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes ist, • nicht im Besitz eines erforderlichen gültigen Aufenthaltstitels ist, • nicht die sonstigen erforderlichen Dokumente über seinen Aufenthaltsweg und die Umstände seines Aufenthaltes vorweisen kann, • nicht über die entsprechenden Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes und einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügt, • zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen ist, • einen Ausweisungsgrund erfüllt, • eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen einer der Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens darstellt, oder • Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Verei-



	nigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat.
Zuwanderung	In Deutschland wird nur dann von „Einwanderung“ gesprochen, wenn Einreise und Aufenthalt von vornherein auf Dauer geplant und zugelassen werden. In den letzten Jahren haben sich außerdem die aus der politischen Diskussion stammenden Begriffe der „Zuwanderung“ und der „Zuwanderer“ für alle Formen der grenzüberschreitenden Migration (lang- und kurzfristig) eingebürgert